

**Auswahlordnung  
für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 22.04.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen**
- 1. Abschnitt: Zugang**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- 2. Abschnitt: Zulassung**
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlverfahren**
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften**
- § 7 Abschluss des Verfahrens**
- § 8 Täuschung**
- § 9 Inkrafttreten**

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## **§ 2 Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. <sup>2</sup>Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>3</sup>Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. <sup>4</sup>Die Bewerber\*innen müssen folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweise über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1b Hebmengesetz
  2. Gesundheitszeugnis
  3. gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1
  4. gegebenenfalls Nachweise über absolvierte praktische Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 1
- (2) Der Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung gemäß Abs. 1 Nr. 1 Variante 3 kann nur berücksichtigt werden, soweit die Bewerber\*innen nach Erwerb des Abschlusses mindestens drei Jahre im Ausbildungsberuf oder in einem der Berufsausbildung fachlich entsprechenden Beruf tätig waren.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. <sup>2</sup>Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

### **1. Abschnitt: Zugang**

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Für Bewerber\*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. <sup>2</sup>Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht.
- (2) Eine Bewerber\*in hat keinen Zugang zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft, wenn sie\*er eine Prüfungsleistung der staatlichen Prüfung zum Erlangen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder eine Prüfungsleistung im Rahmen des Studiums der (angewandten) Hebammenwissenschaft oder (angewandten) Hebammenkunde endgültig nicht bestanden hat.

**§ 4****Feststellung der Zugangsvoraussetzungen, Beteiligung am Zulassungsverfahren**

- (1) Das Studierendensekretariat stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.
- (2) <sup>1</sup>Die zugangsberechtigten Bewerber\*innen werden am Zulassungsverfahren beteiligt. <sup>2</sup>Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einem\*r Bewerber\*in als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

**2. Abschnitt: Zulassung****§ 5****Zulassung ohne Auswahlverfahren**

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird vom zuständigen Ministerium per Verordnung festgelegt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die im Rahmen der Zulassungsbeschränkungen bestehende Anzahl an Plätzen nicht, wird jede\*r Bewerber\*in zugelassen.
- (3) Jede\*r zugelassene Bewerber\*in muss bis 4 Wochen nach Studienplatzannahme ein eintragsfreies polizeiliches Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate sein darf, im Original beim Studierendensekretariat einreichen.

**§ 6****Auswahlverfahren**

Erbringt ein\*e Bewerber\*in den Nachweis über praktische Tätigkeiten in hebammenspezifischen Tätigkeitsfeldern der Geburtshilfe (klinisch und/oder außerklinisch), so verbessert dies die Abiturnote

1. bei einem Tätigkeitsnachweis in einem zeitlichen Umfang ab vier (4) Wochen um 0,1,
2. bei einem Tätigkeitsnachweis von mindestens acht (8) Wochen um 0,2.

**3. Abschnitt: Schlussvorschriften****§ 7****Abschluss des Verfahrens**

- (1) Erfüllt ein\*e Bewerber\*in die Zugangsvoraussetzungen und wird sie\*er zum Studiengang zugelassen, so wird ihr\*ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch den\*die Rektor\*in bekanntgegeben.
- (2) Wird ein\*e Bewerber\*in aufgrund fehlender Zugangsvoraussetzungen nicht zum Studium zugelassen, so erhält sie\*er einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

- (4) <sup>1</sup>Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. <sup>2</sup>Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Die Einschreibung erfolgt vorbehaltlich des Abschlusses eines Vertrags zur akademischen Hebammenausbildung durch der\*die Bewerber\*in mit einer vertraglich kooperierenden Praxis-einrichtung.

## **§ 8 Täuschung**

- (1) <sup>1</sup>Hat ein\*e Bewerber\*in in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. <sup>2</sup>Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind dem\*der Bewerber\*in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist dem\*der Bewerber\*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 22.04.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s